

Kurztitel

Foto- und Multimediakaufmann/-frau-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 194/2009

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.07.2009

Text**Lehrberuf Foto- und Multimediakaufmann/-frau**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Foto- und Multimediakaufmann/-frau ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein.